



An
die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung
– 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung und unter Maßgabe der in dieser Richtlinie dargelegten Regelungen Zuwendungen für die Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen.

Mit der Förderrichtlinie sollen Stellen für Schulsozialarbeit finanziert werden, sodass in Zusammenarbeit mit Lehrkräften, weiteren an Schule tätigen Personal, außerschulischen Partnern und den Personensorgeberechtigten, alle Kinder und Jugendliche an allen Schulformen bei der Entwicklung zu eigenständigen und verantwortungsvollen Persönlichkeiten unterstützt werden.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Erreichung der jeweiligen Entwicklungsziele der Kinder und Jugendlichen, insbesondere folgende Zielsetzungen sind bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen:

- Stärkung des Sozialverhaltens durch sozialpädagogische Gruppenarbeit,
- Persönlichkeitsstärkung durch Einzelfallhilfe sowie durch systemische Beratung,
- Mitarbeit erfolgreicher inner- und außerschulischer Netzwerkarbeit (sogenannte Lotsen-Funktion),
- konzeptionelle Arbeit im Bereich der Schulentwicklung,
- qualitative Absicherung und Weiterentwicklung der kommunalen Schulsozialarbeit durch Koordinierungsaufgaben.

3 Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind:

- Kreise und kreisfreie Städte des Landes Nordrhein-Westfalen sowie
- StädteRegion Aachen.

3.2

Die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfänger können die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für die Zuwendungsempfängerinnen oder die Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen) auch dem Dritten auferlegt werden. Die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfänger haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung ist der Einsatz in der präventiven und intervenierenden Schulsozialarbeit gemäß § 13 a SGB VIII in Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe (§ 5 Absatz 2 SchulG).

Eine Zuwendung kann, unter Berücksichtigung des Schulsozialindexes, bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

4.1

Grundsätzlicher Einsatzort des eingesetzten Personals ist die Schule. Eine Vollzeitstelle sollte dabei in nicht mehr als zwei Einzelschulen eingesetzt werden. Teilzeitkräfte mit halber Stundenzahl oder weniger können dementsprechend nur an einer Schule tätig werden. Unter Beachtung der Bemessungsgrundlage kann die Organisation der Schulsozialarbeit mit einer kommunalen Konzeption auch sozialräumlich erfolgen.

Zudem können Fachkräfte bei Koordinierungsaufgaben eingesetzt werden, sofern von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein Berechnungsschlüssel von einer Fachkraft in Vollzeit zur Koordinierung zu mindestens 30 Fachkräften in Schulsozialarbeit gemäß Nummer 4.2 nachgewiesen wird (Schlüssel 1:30). Hierbei können auch Fachkräfte im Landesdienst gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ vom 23. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung sowie kommunal eingestellte Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, deren Tätigkeiten denen unter Nummer 4.2 entsprechen, einberechnet werden.

4.2

Durchführung von Personalmaßnahmen zur Umsetzung des Programms Schulsozialarbeit, insbesondere die Durchführung von Tätigkeiten in den folgenden Bereichen:

- Unterstützung der persönlichen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,

- Beratung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Lebensraum Schule,
- Beratung und Begleitung von Schulleitungen, Lehrkräften und weiterem pädagogischem Personal an den Schulen sowie kooperierenden Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe,
- Mitwirkung und Beratung bei schulischen, beruflichen und weiteren biographischen Übergängen sowie bei persönlichen Bedarfslagen,
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten,
- Mitarbeit im Schulischen Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention; Abstimmung mit den anderen inner-schulischen als auch außerschulischen Beratungsstrukturen bei schulischen Vernetzungs- und Beratungsaufgaben.

4.3

Personalmaßnahmen zur Koordinierung von Schulsozialarbeit im Sinne dieser Richtlinie zur Gewährleistung der Umsetzung, insbesondere die Durchführung von Tätigkeiten in den folgenden Bereichen:

- Entwicklung und Koordinierung der Planungsprozesse zum Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit (Schulstandorte),
- Planung von Abstimmungstreffen zwischen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, die bei unterschiedlichen Trägern tätig sind,
- Entwicklung und Einleitung von geeigneten trägerübergreifenden Qualifizierungsmaßnahmen,
- Entwicklung und Durchführung einer Fachberatung für an Schulen tätigen Fachkräften für Schulsozialarbeit sowie für anderes Personal des innerschulischen (u.a. Schulleitung, Beratungslehrkräfte) und bedarfsbezogen des außerschulischen Netzwerkes (u.a. Fachkräfte von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe),

- Ergebnissicherung, Evaluation sowie Wissens- und Informationsmanagement zur kommunalen Schulsozialarbeit,
- Vernetzung mit der überregionalen Fachberatung und -aufsicht der Bezirksregierungen sowie mit den Landesjugendämtern.

4.4

Eine Förderung der Tätigkeit erfolgt nur dann, wenn für die Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft an Schulen die Fachkraft ein (Fach-) Hochschulstudium als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter (Diplom, Master oder Bachelor) mit staatlicher Anerkennung bzw. einen gleichwertigen Studienabschluss als Voraussetzung vorweist.

Darüber hinaus können auch Tätigkeiten von Fachkräften im weiteren Sinne gemäß § 72 SGB VIII mit nachgewiesener mehrjähriger Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit an Schule/Schulsozialarbeit, deren Tätigkeit auf Grundlage früherer Landeszuwendungen zur Schulsozialarbeit bereits gefördert worden ist, im Rahmen ihrer Weiterbeschäftigung gefördert werden.

4.5

Der Durchführungszeitraum der geförderten Maßnahmen beträgt einmalig den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Juli 2023 und anschließend maximal ein Schuljahr.

4.6

Eine Doppelfinanzierung ist unzulässig.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

a) Personalausgaben für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter

Bei den Personalausgaben ist ein Höchstbetrag pro Vollzeitstelle pro Jahr in Höhe von 70.000 Euro förderfähig.

b) Sachausgaben pro Arbeitsplatz zur Durchführung von konkreten Ausgaben der Schulsozialarbeiterinnen und der Schulsozialarbeiter

Bei den Sachausgaben ist ein Höchstbetrag pro Arbeitsplatz in Höhe von 10.000 Euro pro Vollzeitstelle pro Jahr förderfähig.

5.4.2

Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (siehe Anlage 1, Spalte 7). Mindestens 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind als Eigenanteil zu erbringen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Um eine begleitende Beobachtung und Erfolgskontrolle gemäß Nummer 11.a VVG zu § 44 LHO zu gewährleisten, sind folgende Auflagen zu beachten:

Zur Erfolgskontrolle ist ein Bericht gemäß dem Muster der Anlage 7 dem Verwendungsnachweis am Ende des Durchführungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Zudem sind die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, gegebenenfalls mit für Monitoring und Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

6.2

Die Belege sind gemäß Nummer 6.8 der ANBest-P und Nummer 7.5 der ANBest-G fünf Jahre aufzubewahren und vorzuhalten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie können bis zum 30. Oktober 2021 für den Durchführungszeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Juli 2023 und für nachfolgende Durchführungszeiträume bis zum 30. April des jeweiligen Jahres, in dem die Durchführung beginnt, erstmals am 30. April 2023, unter Verwendung des Musters der Anlage 2 gestellt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Eine Zuwendung wird nach pflichtgemäßen Ermessen unter Verwendung des Musters der Anlage 4 bewilligt.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt ohne gesonderte Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids jeweils anteilig zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres (erstmalig zum 1. April 2022).

Die anteiligen Zuwendungen sind innerhalb von sechs Monaten für die Erfüllung des Zuwendungszwecks zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist dazu verpflichtet, der Bewilligungsbehörde jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ende des Durchführungszeitraums unter Verwendung der Anlagen 3, 6 und 7 über den Umsetzungsstand der Förderung zu berichten (Verwendungsnachweis). Hierbei sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Anzahl und Qualifikation der Fachkräfte für Schulsozialarbeit,
- besetzte Stellen (befristeter, unbefristeter Arbeitsvertrag und Stundenumfang; Stellenberechnungen erfolgen mithilfe der tarifrechtlich durchschnittlichen Arbeitszeit),
- schulischer Ort des Einsatzes,
- Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen,
- nachweisbare Vorhaben mit Zielsetzungen.

7.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Summen-, Differenzen-, Produkt- und Quotientenangaben sind jeweils auf zwei Nachkommastellen zu runden.

8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2025 außer Kraft.

In Vertretung



Mathias Richter

Berechnung der Landesmittel "Schulsozialarbeit" (2022-2024)

ANLAGE 1

Jährlicher Festbetrag 2015-2021 (Förderbetrag Land NRW)		Berechnung "Schulsozialindex"					Jährlicher Festbetrag (2022-2024)
Kommune	(bis 2021)	Fördersumme (47,7 Mio. €)	Ausgleichszahlung (~7 Mio. €)	Zwischensumme	Tariffliche Anpassung (5,4%)	Fördersumme Land	Zuwendungsfähige Gesamtsumme (20% Eigenbeteiligung)
1	2	3	4	5	6	7	8
Kommunen		6,094430333					
Regierungsbezirk Arnsberg							
Bochum, Stadt	1.043.700,84 €	951.665,00 €	92.035,84 €	1.043.700,84 €	56.800,99 €	1.100.509,83 €	1.375.637,29 €
Dortmund, Stadt	2.661.798,82 €	2.121.228,05 €	540.570,77 €	2.661.798,82 €	144.882,61 €	2.806.681,43 €	3.508.351,78 €
Hagen, Stadt	738.754,12 €	741.942,54 €	0,00 €	741.942,54 €	40.384,18 €	782.326,72 €	977.908,40 €
Hamm, Stadt	723.219,21 €	614.391,25 €	108.827,96 €	723.219,21 €	39.365,07 €	762.584,28 €	953.230,34 €
Herne, Stadt	729.851,12 €	551.960,82 €	177.890,30 €	729.851,12 €	39.726,04 €	769.577,16 €	961.971,45 €
Ennepe-Ruhr-Kreis	495.001,99 €	687.741,59 €	0,00 €	687.741,59 €	37.434,01 €	725.175,60 €	906.469,50 €
Hochsauerlandkreis	277.929,22 €	480.156,17 €	0,00 €	480.156,17 €	26.135,06 €	506.291,23 €	632.864,04 €
Märkischer Kreis	823.814,66 €	1.087.247,60 €	0,00 €	1.087.247,60 €	59.179,25 €	1.146.426,85 €	1.433.033,57 €
Olpe, Kreis	58.528,11 €	251.939,63 €	0,00 €	251.939,63 €	13.713,16 €	265.652,78 €	332.065,98 €
Siegen-Wittgenstein, Kreis	424.965,36 €	635.221,61 €	0,00 €	635.221,61 €	34.575,33 €	669.796,93 €	837.246,17 €
Soest, Kreis	549.824,41 €	550.107,29 €	0,00 €	550.107,29 €	29.942,53 €	580.049,81 €	725.062,27 €
Unna, Kreis	1.260.185,92 €	952.242,14 €	307.943,78 €	1.260.185,92 €	68.592,34 €	1.328.778,26 €	1.660.972,83 €
Gesamt	9.787.573,78 €	9.625.643,69 €	1.227.268,64 €	10.853.112,33 €	590.736,56 €	11.443.850,89 €	14.304.813,61 €
Regierungsbezirk Detmold							
Bielefeld, Stadt	929.267,67 €	1.117.636,96 €	0,00 €	1.117.636,96 €	60.833,36 €	1.178.470,31 €	1.473.087,89 €
Gütersloh, Kreis	440.266,87 €	953.938,17 €	0,00 €	953.938,17 €	51.923,18 €	1.005.861,35 €	1.257.326,69 €
Herford, Kreis	592.387,57 €	599.920,06 €	0,00 €	599.920,06 €	32.654,29 €	632.582,34 €	790.727,93 €
Höxter, Kreis	150.283,04 €	243.135,66 €	0,00 €	243.135,66 €	13.233,96 €	256.369,62 €	320.462,02 €
Lippe, Kreis	453.661,94 €	791.599,43 €	0,00 €	791.599,43 €	43.087,02 €	834.686,46 €	1.043.358,07 €
Minden-Lübbecke, Kreis	555.472,09 €	708.106,36 €	0,00 €	708.106,36 €	38.542,47 €	746.648,83 €	933.311,04 €
Paderborn, Kreis	284.608,92 €	674.861,76 €	0,00 €	674.861,76 €	36.732,95 €	711.594,71 €	889.493,39 €
Gesamt	3.405.948,10 €	5.089.206,40 €	0,00 €	5.089.206,40 €	277.007,22 €	5.366.213,62 €	6.707.767,03 €
Regierungsbezirk Düsseldorf							
Düsseldorf, Stadt	2.246.055,81 €	1.808.516,16 €	437.539,65 €	2.246.055,81 €	122.253,57 €	2.368.309,38 €	2.960.386,73 €
Duisburg, Stadt	2.188.302,86 €	1.878.931,84 €	307.371,02 €	2.188.302,86 €	119.001,10 €	2.307.304,06 €	2.881.630,08 €
Essen, Stadt	2.698.052,73 €	1.919.113,81 €	778.938,92 €	2.698.052,73 €	146.855,92 €	2.844.908,65 €	3.556.135,61 €
Krefeld, Stadt	1.054.622,14 €	720.089,36 €	334.532,78 €	1.054.622,14 €	57.403,44 €	1.112.025,58 €	1.390.031,97 €
Mönchengladbach, Stadt	620.638,79 €	854.920,53 €	0,00 €	854.920,53 €	46.533,61 €	901.454,14 €	1.126.817,68 €
Mülheim a.d.R., Stadt	589.271,44 €	532.595,55 €	55.675,89 €	588.271,44 €	32.019,81 €	620.291,25 €	775.364,07 €
Oberhausen, Stadt	911.978,31 €	584.679,21 €	317.299,10 €	911.978,31 €	49.639,39 €	961.617,60 €	1.202.022,00 €
Remscheid, Stadt	356.029,92 €	360.528,74 €	0,00 €	360.528,74 €	19.623,70 €	380.152,44 €	475.190,55 €
Solingen, Stadt	725.001,08 €	446.083,41 €	278.917,67 €	725.001,08 €	39.462,05 €	764.463,13 €	955.578,92 €
Wuppertal, Stadt	1.874.672,13 €	1.430.771,57 €	443.900,56 €	1.874.672,13 €	102.039,04 €	1.976.711,17 €	2.470.888,96 €
Kleve, Kreis	460.495,33 €	708.955,42 €	0,00 €	708.955,42 €	38.588,68 €	747.544,10 €	934.430,13 €

Mettmann, Kreis	999.711,78 €	1.229.153,77 €	0,00 €	1.229.153,77 €	66.902,25 €	1.296.057,02 €	1.620.071,28 €
Neuss, Kreis	850.151,83 €	1.215.366,99 €	0,00 €	1.215.366,99 €	66.151,84 €	1.281.518,83 €	1.601.099,79 €
Niersen, Kreis	470.352,79 €	559.314,58 €	0,00 €	559.314,58 €	30.443,68 €	589.758,26 €	737.197,83 €
Wesel, Kreis	861.779,31 €	899.751,85 €	0,00 €	899.751,85 €	40.973,80 €	940.725,65 €	1.185.907,06 €
Gesamt	16.904.017,25 €	15.154.772,79 €	2.954.175,59 €	18.112.948,38 €	985.893,88 €	19.098.842,27 €	23.873.552,83 €

Regierungsbezirk Köln

Bonn, Stadt	763.839,65 €	1.065.211,80 €	0,00 €	1.065.211,80 €	57.979,04 €	1.123.191,63 €	1.403.999,54 €
Köln, Stadt	5.018.958,36 €	3.273.114,24 €	1.745.844,12 €	5.018.958,36 €	273.183,59 €	5.292.141,95 €	6.615.177,44 €
Leverkusen, Stadt	364.091,35 €	621.216,55 €	0,00 €	621.216,55 €	33.811,03 €	655.029,57 €	818.786,96 €
Städteregion Aachen	1.424.557,99 €	1.356.407,79 €	68.150,20 €	1.424.557,99 €	77.339,17 €	1.501.897,16 €	1.877.621,45 €
Düren, Kreis	492.224,74 €	547.258,62 €	0,00 €	547.258,62 €	29.787,47 €	577.046,09 €	721.307,63 €
Rhein-Erft-Kreis	1.040.140,42 €	1.128.362,18 €	0,00 €	1.128.362,18 €	66.860,17 €	1.195.222,34 €	1.619.027,93 €
Euskirchen, Kreis	170.873,73 €	361.525,80 €	0,00 €	361.525,80 €	19.735,40 €	381.258,20 €	477.822,75 €
Heinsberg, Kreis	576.846,89 €	552.012,38 €	24.834,51 €	576.846,89 €	31.397,97 €	608.244,86 €	780.306,08 €
Oberbergischer Kreis	429.288,36 €	599.024,91 €	0,00 €	599.024,91 €	32.605,13 €	631.630,04 €	789.537,55 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	506.648,93 €	535.914,67 €	0,00 €	535.914,67 €	29.170,02 €	565.084,69 €	706.355,88 €
Rhein-Sieg-Kreis	1.172.564,64 €	1.202.172,92 €	0,00 €	1.202.172,92 €	65.434,68 €	1.267.607,60 €	1.584.509,50 €
Gesamt	11.980.235,06 €	11.343.221,85 €	1.838.826,83 €	13.182.050,68 €	717.503,46 €	13.899.554,14 €	17.374.442,67 €

Regierungsbezirk Münster

Bottrop, Stadt	324.301,60 €	343.950,04 €	0,00 €	343.950,04 €	18.721,32 €	362.671,36 €	453.339,20 €
Gelsenkirchen, Stadt	719.368,90 €	1.247.849,97 €	0,00 €	1.247.849,97 €	67.920,89 €	1.315.770,86 €	1.644.713,58 €
Münster, Stadt	590.797,24 €	687.399,31 €	0,00 €	687.399,31 €	37.415,38 €	724.814,69 €	906.018,36 €
Borken, Kreis	449.150,47 €	704.469,53 €	0,00 €	704.469,53 €	38.344,51 €	742.814,05 €	928.517,56 €
Coesfeld, Kreis	231.452,18 €	334.349,17 €	0,00 €	334.349,17 €	18.198,74 €	352.547,91 €	440.684,89 €
Recklinghausen, Kreis	2.586.534,88 €	1.585.971,11 €	1.000.563,77 €	2.586.534,88 €	140.785,97 €	2.727.320,85 €	3.409.151,06 €
Steinfurt, Kreis	317.069,49 €	982.645,87 €	0,00 €	982.645,87 €	53.485,75 €	1.036.131,62 €	1.295.164,53 €
Warendorf, Kreis	404.205,32 €	596.974,25 €	0,00 €	596.974,25 €	32.493,51 €	629.467,76 €	786.834,70 €
Gesamt	5.622.879,78 €	6.483.609,26 €	1.000.563,77 €	7.484.173,03 €	407.366,06 €	7.891.539,09 €	9.864.423,86 €

GESAMTSUMME	47.700.653,97 €	47.700.653,98 €	7.020.836,84 €	54.721.490,82 €	2.978.509,19 €	57.700.000,00 €	72.125.000,00 €
--------------------	------------------------	------------------------	-----------------------	------------------------	-----------------------	------------------------	------------------------

Hinweise:

Spalte 1: Auflistung der Gebietskörperschaften innerhalb der Regierungsbezirke

Spalte 2: Darstellung der Förderung (Festbetrag) "Soziale Arbeit an Schulen I.R.D. BuT" (2015-2021)

Spalte 3: Anwendung des auf kreisebene hochgezogenen Schulsozialindex mit Bezugswert der Fördermittel 2015-2021

Spalte 4: Durch die Verwendung des Schulsozialindex als Zuwendungskriterium würden sich im Vergleich zu 2021 Minderrzahlungen an einzelne Gebietskörperschaften ergeben - Ausgleichszahlung

Spalte 5: Landesmittelerhöhung mit Bezug zu Spalte 3 auf rd. 54,7 Mio. €

Spalte 6: Zusätzliche tarifliche Anpassung um 5,4%

Spalte 7: Gesamtsumme an Fördermitteln aufgrund Ausgleichszahlung und tariflicher Anpassung über 57,7 Mio. € jährlich (2022-2024).

Spalte 8: Durch eine Eigenbeteiligung von 20% je Gebietskörperschaft ergibt dies zuwendungsfähige Gesamtausgaben von 72,125 Mio. €. Eine hierüber hinausgehende Finanzierung von Schulsozialarbeit in kommunaler Eigenverantwortung ist bedarfsbezogen zu prüfen.

Der zuwendungsfähige Höchstförsatz pro Stelle, der als pauschale Berechnungsgrundlage (Höchstsatz) genutzt wird, setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Betrag	Kaufmännisch gerundet
Durchschnittliche Jahrespersonalkosten der Entgeltgruppe S 11b-12 (TV-ÖD Anlage C) nach KGSt (2020/21)	70.100 €	70.000 €
Sachausgaben pro Arbeitsplatz (Nichtbüroarbeitsplatz = 10 % der Bruttopersonalkosten zzgl. 3450 € informationstechnische Unterstützung)	10.460 €	10.000 €
Summe pro Jahr	80.560 €	80.000 €
Summe pro Monat	6.713 €	6.700 €

Anlage 2
Muster (Antrag)

An

Aktenzeichen:

.....
(Bewilligungsbehörde)

.....
(Ort/Datum)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

**nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in
Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung –
524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)**

1. Antragstellerin/Antragsteller	
Name/Bezeichnung	☐ Kreisfreie Stadt ☐ Kreis ☐ StädteRegion Aachen
Anschrift	Straße/PLZ/Ort
Ansprechperson	Name/Tel.(Durchwahl)/E-Mail
Rechtliche Vertretung	Name/Tel.(Durchwahl)/E-Mail
Bankverbindung	Bezeichnung des Kreditinstituts IBAN BIC
Buchungsstelle	

2. Angaben zur Maßnahme ¹			
Durchführungszeitraum	von... bis...		
Weiterleitung von (Teil-)Zuwendung an Dritte:			
Stadt/Gemeinde	Höhe der Weiterleitung in EUR	Träger	Höhe der Weiterleitung in EUR
Name:		Name:	
Anschrift:		Anschrift:	
Name:		Name:	
Anschrift:		Anschrift:	
Name:		Name:	
Anschrift:		Anschrift:	
Name:		Name:	

¹ Die Tabelle ist bei Bedarf zu erweitern.

Anschrift:		Anschrift:	
Name:		Name:	
Anschrift:		Anschrift:	
Name:		Name:	
Anschrift:		Anschrift:	
3. Finanzierungsplan			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20..	20..	
	in EUR		
3.1 Gesamtkosten			
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben			
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
3.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=	
3.5 Beantragte Förderung (Nr. 4)			
3.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 3.5)			
3.7 Eigenanteil (20%)			
4. Beantragte Förderung			
Zuwendungsbereich (Einsatz) ¹	Stellen ²	Zuweisung in EUR	v.H. von Nr. 3.7
Beantragten Stellen für Schulsozialarbeit gemäß Nr. 4.2 der Richtlinie			
Beantragten Stellen für Koordination gemäß Nr. 4.3 der Richtlinie			
Summe			
5. Begründung			
5.1. Notwendigkeit der Maßnahme			
Ausgangslage bezogen auf den Lebensraum Schule und den umgebenden Sozialraum, z.B. mithilfe des Schulsozialindex			
Anzahl der geplant zu erreichenden Kinder und Jugendlichen mit Bezug zur Schule und der umgebenden Sozialraumstruktur			
Evtl. begründete Angaben zur Anzahl und zum Einsatz von Fachkräften in Koordinierungstätigkeit (Berechnungsschlüssel 1:30)			
5.2. Notwendigkeit der Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)			

¹ Das in der Maßnahmendurchführung eingesetzte Personal ist gemäß dem Muster der Anlage 3 bei Antrag und aktualisierend nachzuweisen

² Stellenberechnung mithilfe der tarifrechtlich durchschnittlichen Arbeitszeit (gegenwärtig 39 Stunden und 50 Minuten).

6. Erklärungen

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt, dass

- die Maßnahmen nach den Bestimmungen der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021) durchgeführt werden.
- sämtliche in diesem Antrag gemachten Angaben sowie die in beigefügten Anlagen/Vordrucken gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.
- die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der DSGVO erfolgen.
- die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift, Datum

.....
(Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger).....
(Ort/Datum)

An

.....
(Bewilligungsbehörde)

Personalmaßnahmen – Anlage zum Antrag

Betr.: Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)

Die Berechnungen sind selbstständig vorzunehmen.

Soweit Stellen noch unbesetzt sind, ist in einer Zeile die Planung darzustellen. Bei Besetzung von Stellen und/oder anderweitigen Änderungen ist diese Übersicht zu aktualisieren und un-
aufgefordert unverzüglich (letztgültig bei Bericht der Umsetzung der Förderung – Verwen-
dungsnachweis) der zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen.

I. Fachkräfte für Schulsozialarbeit gemäß Nr. 4.2 der Richtlinie

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburts- datum	Fachliche Qualifikation	Beschäftigungszeit		Vollzeit/ Teilzeit in % ¹	Personalkosten in EUR
					von	bis		
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								

Die Tabelle ist bei Bedarf zu erweitern.

¹ Eine Vollzeitbeschäftigung ist mit 100% auszuweisen. Anteilige Beschäftigungen sind dementsprechend prozentual anzugeben.

II. Fachkräfte für Koordinierung gemäß Nr. 4.3 der Richtlinie

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburts- datum	Fachliche Qualifikation	Beschäftigungszeit		Vollzeit/ Teilzeit in %	Personalkosten in EUR	
					von	bis			
1									
2									
Eingeplant zur Koordinierung folgender Fachkräfte für Schulsozialarbeit (Schlüssel 1:30)									
Lfd. Nr.	Name	Vorname	Träger (Land; Kommune; Freier Träger)	Einsatzort (Schulname – Anschrift)	Lfd. Nr.	Name	Vorname	Träger (Land; Kommune; Freier Träger)	Einsatzort (Schulname – Anschrift)
1					16				
2					17				
3					18				
4					19				
5					20				
6					21				
7					22				
8					23				
9					24				
10					25				
11					26				
12					27				
13					28				
14					29				
15					30				

Die Tabelle ist bei Bedarf zu erweitern.

(Bewilligungsbehörde)

.....
Aktenzeichen.....
Ort/Datum

Tel.:

Zuwendungsbescheid

(Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
hier: Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.:

- Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden GV – (ANBest-G) –
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Muster (Weiterleitungsvertrag) – Anlage 5 der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)
- Muster (Verwendungsnachweis) – Anlage 6 der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)
- Muster (Sachbericht) – Anlage 7 der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit
vom bis
.....
(Bewilligungszeitraum)

Eine Zuwendung in Höhe von
EUR
(in Buchstaben: Euro)

Es entfallen auf Personalmaßnahmen

für Schulsozialarbeit gemäß Nr. 4.2 der Richtlinie
in Höhe vonEUR
(in Buchstaben: Euro)
fürStelle(n)

für Koordinierung gemäß Nr. 4.3 der Richtlinie
in Höhe vonEUR
(in Buchstaben: Euro)
fürStelle(n)

Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte wird – wie im Antrag dargelegt –
zugelassen.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Schulsozialarbeit im Kontext schulischer Bildungsprozesse und der Entwicklung junger Menschen zu eigenständigen, verantwortungsvollen Persönlichkeiten nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 v.H. zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von
.....EUR als Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben¹

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden auf Grundlage der Anlage 1 (Berechnung der Landesmittel Schulsozialarbeit 2022-2024), wie folgt berechnet:

¹ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung der Mittel ist wie folgt vorgesehen:

20...: EUR

Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeit für den Haushalt

20...: EUR

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Ziff. 7.3 der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021) ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G und ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.3, 1.4, 1.5 und 6 ANBest-G sowie Nr. 1.4, 5.4 und 8.3.1 ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:
 - Stellenberechnungen der Fachkräfte für Schulsozialarbeit erfolgen einheitlich mithilfe der tarifrechtlich durchschnittlichen Arbeitszeit (gegenwärtig 39 Stunden und 50 Minuten für eine Vollzeitkraft) unabhängig von evtl. abweichenden Angaben in einzelnen Tarifverträgen.
 - Eine Vollzeitstelle sollte in nicht mehr als zwei Einzelschulen eingesetzt werden. Teilzeitkräfte mit halber Stundenzahl oder weniger können dementsprechend nur an einer Schule tätig werden.
 - Bemessungsgrundlage für die Förderung sind Vollzeitstellen. Wird eine Stelle nicht in vollem Umfang (Teilzeit) oder nicht das gesamte Jahr (zeitanteilig) besetzt, ist der Förderantrag anteilig zu kürzen. Bei den Sachausgaben ist in gleicher Weise zu verfahren.
 - Die bewilligten Mittel sind nicht gegenseitig deckungsfähig, d.h. Minderausgaben im Bereich der Sachausgaben können nicht zur Deckung von (höheren) Personalausgaben herangezogen werden und umgekehrt. Auch die Personalausgaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Stellen in Teilzeit bzw. Stellenvakanzen werden die Höchstbeträge entsprechend dem tatsächlichen Stellenanteil bzw. Beschäftigungszeitraum gemindert, wobei jeder Monat mit 30 Tagen berücksichtigt wird.
 - Personal im Mutterschutz, in Elternzeit oder im Krankenstand ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung – bzw. für die anderweitig begründet keine Ausgaben für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger entstehen – sind nicht förderfähig.

- Bei der Besetzung von Stellen und/oder anderweitiger Änderungen ist die Übersicht der Anlage 3 zu aktualisieren und unaufgefordert unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- Abweichend zu Nr. 9.5 ANBest-G und 8.5 ANBest-P gilt die unter 7.3 dieser Richtlinie geltende Regelung der Verwendung innerhalb von sechs Monaten. Der Erstattungsanspruch der Zuwendung wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet werden.
- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.
- Abweichend zu Nr. 7.1 und 7.3 der ANBest-G sowie Nr. 6.1 und 6.3 der ANBest-P gelten die unter Nr. 7.4 dieser Richtlinie geltenden Regelungen zum Nachweis der Verwendung.
- Im Verwendungsnachweis sind die tatsächlich entstandenen Ausgaben (Ist-Ausgaben) anzugeben.
- Summen-, Differenzen-, Produkt- und Quotientenangaben sind jeweils auf zwei Nachkommastellen zu runden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektrischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Musterweiterleitungsvertrag

Betr.: Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)

Zur Durchführung von Maßnahmen gemäß der „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ wird

zwischen

- nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt –

und

(vertreten durch)
- nachfolgend Dritter genannt –

folgender

Weiterleitungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Kooperationszweck

Der Zuwendungsempfänger kooperiert mit dem Dritten zum Zweck der Umsetzung von Maßnahmen gemäß der „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ laut Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung , Aktenzeichen .

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Maßnahmen gemäß der „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ an den Dritten auf der Grundlage des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung .
- (2) Bestandteile dieses Vertrages sind
 - a. der Zuwendungsbescheid vom

Dem Einzelfall anzupassen:

- b. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- c. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

§ 3

Höhe, Zweck und Auszahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfängende leitet die bewilligten Mittel / Teile der bewilligten Mittel *(je nach Einzelfall streichen)* in Höhe von _____ zur Förderung nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheides vom _____ und dem Bescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen an den Dritten weiter. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck bestimmt. Die Mittel werden auf Anforderung des Dritten von dem Zuwendungsempfänger an den Dritten ausgezahlt.

§ 4

Bindung und Pflichten des Dritten

- (1) Der Dritte verpflichtet sich, die Maßnahme nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen im Umfang von _____ EUR (Höhe der Zuwendung) mit _____ Stelle(n) für Fachkräfte für Schulsozialarbeit / Stelle(n) für Fachkräfte für Koordinierungsaufgaben durchzuführen.
Der Zuwendungsempfängende verpflichtet sich, dem Dritten die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Maßnahme ist durchzuführen vom _____ bis zum _____ (Durchführungszeitraum).
- (3) Der Dritte verpflichtet sich, die im Zuwendungsbescheid und in den Allgemeinen Nebenbestimmungen geforderten Nachweise für den Verwendungsnachweis bis zum _____ dem Zuwendungsempfängenden vorzulegen.
- (4) Der Zuwendungsempfängende und der Dritte verpflichten sich gegenseitig, umgehend Informationen, die den Fortgang der Maßnahmendurchführung beeinflussen können, zur Verfügung zu stellen.
- (5) Sämtliche Unterlagen der Maßnahme sind bis zum _____ aufzubewahren.
Aufbewahrungsort ist _____ (Name, Straße, Ort).

§ 5

Rückforderung

- (1) Nicht benötigte Fördermittel hat der Dritte an den Zuwendungsempfängenden zurückzuzahlen.
- (2) Der Dritte hat dem Zuwendungsempfängenden die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften

mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird und der Zuwendungsempfängende nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides Zuwendungen zu erstatten hat.

§ 6

Nebenabsprachen und Datenschutz

- (1) Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
- (2) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind – auch nach Beendigung der Maßnahme – zu beachten bzw. der Verschwiegenheitspflicht ist nachzukommen.

§ 7

Vertragsänderungen

Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8

Kündigung

Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis vom Dritten mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Der Zuwendungsempfängende kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Dritte nach einschlägiger Abmahnung wiederholt gegen seine Pflichten aus § 4 dieses Vertrages verstößt. Im Falle der Kündigung verpflichtet sich der Dritte, dem Zuwendungsempfängenden die zu erbringenden Nachweise für den Verwendungsnachweis inklusive Sachbericht über den abgelaufenen Projektzeitraum innerhalb von drei Monaten vorzulegen.

§ 9

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die getroffenen Regelungen gelten für die Zeit vom _____ bis _____, soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach dem Durchführungszeitraum lt. Zuwendungsbescheid beziehen oder keiner der Vertragsparteien von seinem Kündigungsrecht nach § 9 Gebrauch gemacht hat.

§ 10

Prüfung der Verwendung

- (1) Die Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung _____) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis des Zuwendungsempfängenden vorzulegen sind – sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Dritte hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Das Ministerium für Schule und Bildung oder von diesem Beauftragte sind berechtigt, bei dem Dritten zu prüfen.

- (3) Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bei dem Dritten zu prüfen.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 12

Sonstiges

Der Dritte erklärt, dass die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigter
Zuwendungsempfänger

Unterschrift Vertretungsberechtigter
Dritter

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

Anlage 6
Muster (Verwendungsnachweis)

.....
(Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger)

.....
(Ort/Datum)

An

.....
(Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis

Betr.: Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung

.....
vom Az.:

.....
wurden zur o.a. Maßnahme

insgesamt EUR bewilligt.

Es wurden ausgezahlt

insgesamt EUR.

I. Sachbericht

Bericht gemäß dem Muster der Anlage 7

Soweit Drittempfänger beteiligt waren, sind die Berichte dieser beizufügen.

II. Zahlenmäßiger Nachweis¹

1. Einnahmen

Art	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	EUR	v.H.	EUR	v.H.
Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen				
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt				

2. Ausgaben²

¹ Soweit Drittempfänger beteiligt waren, sind zahlenmäßige Nachweise dieser beizufügen.

² Das in der Maßnahmedurchführung eingesetzte Personal ist gemäß dem Muster der Anlage 3 bei Antrag und aktualisierend nachzuweisen.

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid				Lt. Abrechnung			
	Insges.		davon zuwen-		Insges.		davon zuwen-	
	Stellen ¹	EUR	Stellen	EUR	Stellen	EUR	Stellen	EUR
Personalausgaben für Schulsozialarbeit gemäß Nr. 4.2 der Richtlinie								
Personalausgaben für Koordinierung gemäß Nr. 4.3 der Richtlinie								
Sachausgaben								
Insgesamt								

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwen- dungsfähig EUR	Ist-Ergebnis lt. Abrech- nung EUR
Ausgaben (Nr. II. 2.)			
Einnahmen (Nr. II. 1.)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- Die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach Gemein-dehaushaltsrecht vorgesehen – vorgenommen wurde.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹ Stellenberechnung mithilfe der tarifrechtlich durchschnittlichen Arbeitszeit (gegenwärtig 39 Stunden und 50 Minuten).

Anlage 7
Muster (Sachbericht)

.....
(Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger)

.....
(Ort/Datum)

An

.....
(Bewilligungsbehörde)

Sachbericht – Anlage zum Verwendungsnachweis

Betr.: Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)

Sachbericht zur Maßnahmendurchführung

1. Beginn der Maßnahme	z.B. 01.01.2022
2. Ende der Maßnahme	z.B. 31.07.2023
3. Ausgangslage bezogen auf den Lebensraum Schule und den umgebenden Sozialraum	u.a. Benennung der Anzahl/Stellen und Einsatzorte (Schulen) der Fachkräfte; Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen; evtl. zu beachtende Besonderheiten des Sozialraums
4. Nachweisbare Vorhaben mit Zielsetzungen	Darlegung von Maßnahmeplanungen und Zielsetzungen
	Gesamteinschätzung der Ergebnisse/des Zielerreichungsgrades
5. Evtl. begründete Angaben zum Einsatz von Fachkräften mit Koordinierungstätigkeiten	Anzahl der Fachkräfte/Stellen mit Koordinierungstätigkeiten
	Tätigkeitsbericht
	Gesamteinschätzung der Ergebnisse/des Zielerreichungsgrades
6. Etwaige Abweichungen von dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan	Angabe
	Begründung
7. Sonstige Anmerkungen und Hinweise	
Es wird bestätigt, dass die Angaben in diesem Bericht umfassend und richtig sind.	
..... Rechtsverbindliche Unterschrift, Datum	